

Lizenzgebühren

Register-Nr.:

 Wohnsitz (Sitz) und evtl. Gründungsdatum
am 1.1.2011

am 31.12.2011

Name, Vorname, Wohnort / Firma, Art des Unternehmens, Sitz

Lizenzgebühren, für die die pauschale Steueranrechnung verlangt wird.

1 Bezeichnung der Lizenzgebühren Schuldner	2 Staat	3 Verbuchter Ertrag 2011 oder 2010/11 Fr.	4 Bruttoertrag 2011 oder 2010/11 Fr.	5 Nicht rückforderbare ausländische Steuer		7 Frage 2 (Rückseite)
				%	6 Fr.	
Rückerstattungen von Steuern auf Lizenzgebühren aus oben aufgeführten Staaten stammend	—			—	—	—
Total: Verbuchter Ertrag						
Bruttoertrag (Antragsteller, die kein zur Führung kaufmännischer Bücher verpflichtetes Unternehmen betreiben, haben den Bruttoertrag in die Steuererklärung zu übertragen)						
Nicht rückforderbare ausländische Steuern						

Entscheid und Buchungsanweisung (leer lassen)

 Pauschale Steueranrechnung
bewilligt für
Fr. _____

 Bund Fr. _____
Kanton und
Gemeinde Fr. _____

Geprüft am Eröffnet am Gebucht am Überwiesen am

Bitte Rückseite ausfüllen

- | | ja | nein |
|--|-------------------------------|--------------------------|
| | (zutreffendes Feld ankreuzen) | |
| 1. Unterliegen Sie für das Jahr 2011 an Ihrem Wohnsitz (Sitz) | | |
| - der direkten Bundessteuer vom Einkommen oder Reinertrag? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| - den Steuern des Kantons und der Gemeinde vom Reineinkommen oder vom Reinertrag? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2. Unterliegen alle umstehend aufgeführten Lizenzgebühren den Steuern vom Reineinkommen oder Reinertrag? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Wenn nein, so sind die Lizenzgebühren, die nur der direkten Bundessteuer unterliegen, in Kolonne 7 (auf der Vorderseite) besonders zu bezeichnen.

3. a. Natürliche Personen

Satzbestimmendes Einkommen für das Steuerjahr 2011 gemäss Steuererklärung:

- direkte Bundessteuer Fr. _____
- Kantons- und Gemeindesteuer Fr. _____

b. Aktiengesellschaften, Kommandit-AG, GmbH, Genossenschaften, Vereine und Stiftungen

Satzbestimmender Reingewinn für das Steuerjahr 2011 gemäss Steuererklärung:

- direkte Bundessteuer Fr. _____
- Kantons- und Gemeindesteuer Fr. _____

c. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften

Gesamtbetrag des massgebenden Einkommens aller Teilhaber aus der Gesellschaft gemäss Ziffer 8 des Formulars 10 für die direkte Bundessteuer <Fragebogen für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften> für 2011 oder 2010/11: Fr. _____

Der Betrag der pauschalen Steueranrechnung, falls er nicht oder nicht voll verrechnet wird, ist wie folgt zu vergüten:

- auf mein/unser Postkonto Nr. _____ auf Bankkonto _____
- bei _____ Postkonto Nr. der Bank _____

Erklärung des Antragstellers

Der Antragsteller bestätigt die Richtigkeit der in diesem Antrag (Vor- und Rückseite) gemachten Angaben.

Er erklärt ferner (kann von Personen gestrichen werden, die kein zur Führung kaufmännischer Bücher verpflichtetes Unternehmen betreiben):

- dass die umstehend angegebenen Lizenzgebühren mit dem Nettobetrag zuzüglich Steuerrückerstattungen und Betrag der pauschalen Steueranrechnung als Ertrag verbucht werden;
- dass er weder durch das anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen noch durch den Bundesratsbeschluss vom 14. Dezember 1962 betreffend Massnahmen gegen die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen des Bundes von der Geltendmachung der Abkommensvorteile ausgeschlossen ist.

Unterschrift

Ort und Datum

Erläuterungen

1. Dieses Formular DA-3 dient als Antrag auf pauschale Steueranrechnung für die im **Jahre 2011 fällig** gewordenen Lizenzgebühren.
2. Der Berechtigte hat den Antrag in dem Kanton einzureichen, in dem er am **31. Dezember 2011** seinen Wohnsitz hatte (natürliche Personen), resp. am **Ende der Steuerperiode 2011** seinen Sitz hatte (juristische Personen).
3. Für Dividenden und Zinsen ist Formular **DA-1** oder **DA-2** zu verwenden.
4. In diesem Antrag sind nur Lizenzgebühren aus Ägypten (ET), Albanien (AL), Algerien (DZ), Armenien (ARM), Aserbaidschan (AZ), Australien (AUS), Bangladesch (BD), Belarus (BY), Chile (CL), China (RC), Ecuador (EC), Elfenbeinküste (CI), Estland (EST), Frankreich (F), Ghana (GH), Griechenland (GR), Indien (IND), Indonesien (RI), Iran (IR), Israel (IL), Italien (I), Jamaika (JA), Japan (J), Kanada (CDN), Kasachstan (KAZ), Kirgisistan (KRG), Lettland (LV), Litauen (LT), Malaysia (MAL), Marokko (MA), Mexiko (MEX), Montenegro (MNE), Neuseeland (NZ), Pakistan (PK), Philippinen (PI), Portugal (P), Serbien (SRB), Singapur (SGP), Slowakei (SK), Slowenien (SLO), Spanien (E), Sri Lanka (CL), Südkorea (KS), Thailand (T), Trinidad und Tobago (TT), Tschechische Republik (CZ), Tunesien (TN), Ukraine (UA), Usbekistan (UZB), Venezuela (YV) und Vietnam (VN) anzugeben, die im Quellenstaat einer begrenzten Steuer unterworfen bleiben.
Die **Kolonne 3** (Vorderseite) ist nur von zur Führung kaufmännischer Bücher verpflichteten Unternehmen auszufüllen.
In **Kolonne 7** sind Lizenzgebühren, die nur der direkten Bundessteuer unterliegen, mit **DB** zu bezeichnen.
5. Wenn die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern (Kol. 8) insgesamt den Betrag von **50 Franken** nicht übersteigen, so wird keine pauschale Steueranrechnung gewährt. In diesem Fall sind die Erträge zu dem um die nicht rückforderbare ausländische Steuer gekürzten Betrag im ordentlichen Wertschriftenverzeichnis aufzuführen. Desgleichen sind Dividenden und Zinsen, die überhaupt keiner Steuer im Quellenstaat unterliegen oder für die die vollständige Rückerstattung verlangt werden kann, nicht hier, sondern im ordentlichen Wertschriftenverzeichnis anzugeben.

Richtige und vollständige Angaben ersparen Ihnen und den Behörden unliebsame Rückfragen. Legen Sie dem Antrag die Bankbelege bei.